## Rücksendung an:

RIZ Real Invest Verwaltungsgesellschaft mbH Große Bleichen 21 20354 Hamburg

Ich,	
bin an der	(nachstehend Zedent
	(nachstehend Beteiligungsgesellschaft
Register-Nr.:	
mit einem Nominalkapital in Höhe von €	beteiligt.
Meine Beteiligung ist vollständig eingezahlt.	
Ich übertrage sämtliche Rechte und Pflichten a	us meiner o.g. Beteiligung auf:
Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Wohnort:
Telefon:	Geburtsdatum:
Finanzamt:	Steuernummer:
IBAN:	BIC:
Name der Bank, Ort:	

## (Bitte Angaben des Zessionars einsetzen)

Der neue Gesellschafter übernimmt gegebenenfalls alle noch offenen Einzahlungsverpflichtungen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft.

Die Übertragung der Beteiligung erfolgt im Übrigen zu den nachstehenden Bedingungen:

- Sofern zwischen dem Zedenten und einer dritten Gesellschaft (nachfolgend "Treuhänderin") ein Treuhandvertrag über eine unechte Verwaltungstreuhand betreffend die Beteiligung bestehen sollte (nachfolgend "Treuhandvertrag"), gilt die schuldrechtliche Position des Zedenten aus dem Treuhandvertrag als Bestandteil der Beteiligung.
- 2. Der Zedent überträgt dem Zessionar die vorbezeichnete Beteiligung einschließlich des festen Kapitalkontos sowie aller sonstigen bei der Gesellschaft und der Treuhänderin für den Zedenten geführten Konten, soweit sie sich auf die Beteiligung beziehen.

3.	Stichtag für die wirtschaftliche	Wirkung der	Übertragung der	Beteiligung ist:

 (Datum)
 (= = = = = : : )

(nachfolgend "Stichtag"). Die Parteien werden sich so stellen, als wäre die dingliche Wirkung der Abtretung nicht zum Übertragungszeitpunkt gem. Ziffer 4., sondern zum Stichtag erfolgt. Insbesondere gilt:

- a. Gewinnausschüttungen und Liquiditätsauszahlungen/-entnahmen nach dem Stichtag stehen dem Zessionar zu, unabhängig vom Zeitpunkt etwaiger diesbezüglicher Beschlussfassungen der Gesellschaft und unabhängig davon, ob etwaige zugrunde liegende Gewinne auf den Zeitraum vor oder nach dem Stichtag entfallen. Der Zedent tritt bereits jetzt an den diese Abtretung annehmenden Zessionar sämtliche Rechte auf Liquiditätsauszahlungen und Gewinnausschüttungen ab.
- b. Der Zedent stellt den Zessionar von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Zessionar geltend gemacht werden aus oder im Zusammenhang mit einer vor dem Stichtag erfolgten Zahlung oder sonstigen Leistung der Gesellschaft an den Zedenten, welche zu einem Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung geführt hat.

Der Zedent bevollmächtigt den Zessionar mit Wirkung zum Stichtag unwiderruflich, soweit zulässig, (i) seine sämtlichen gesellschaftsrechtlichen Mitverwaltungsrechte aus der Beteiligung, insbesondere das Stimmrecht sowie (ii) alle seine Rechte aus oder im Zusammenhang mit einem etwaigen Treuhandvertrag auszuüben. Der Zedent stellt dem Zessionar auf dessen Verlangen eine entsprechende schriftliche Vollmachtsurkunde aus.

- 4. Der Zedent tritt hiermit die Beteiligung einschließlich aller in Ziffer 2 genannten Rechte an den dies annehmenden Zessionar ab. Die Abtretung erfolgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge und steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:
- a. Wirksame Erteilung aller Zustimmungen, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (nachfolgend "Gesellschaftsvertrag") und/oder einem etwaigen Treuhandvertrag erforderlich sind (nachfolgend "Zustimmungen");
- b. Nichtausübung etwaiger nach dem Gesellschaftsvertrag und/oder einem etwaigen Treuhandvertrag bestehender Vorkaufsrechte innerhalb der für ihre Ausübung jeweils vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Fristen;
- c. Gegebenenfalls Eintragung des Zessionars als Kommanditist im Handelsregister der Gesellschaft mit einem Sonderrechtsnachfolgevermerk. <sup>1</sup>

Die Abtretung wird wirksam mit Eintritt der vorgenannten aufschiebenden Bedingungen, jedoch frühestens zu einem etwaigen im Gesellschaftsvertrag und/oder einem etwaigen Treuhandvertrag vorgesehenen frühestmöglichen Zeitpunkt für die Übertragung. Der Tag, an dem die Abtretung nach dem zuvor Gesagten wirksam wird, gilt als "Übertragungszeitpunkt" im Sinne dieses Vertrages.

- 5. Der Zedent versichert, dass er, vorbehaltlich der Zustimmungen gemäß Ziffer 4a), berechtigt ist, frei über die Beteiligung zu verfügen und diese nicht mit Rechten Dritter belastet ist.
- 6. Der Zessionar wird die erforderlichen Zustimmungen gemäß Ziffer 4a) einholen. Die Gesellschaft und die Treuhänderin erteilen ihre Zustimmung durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages.

 $<sup>^{1}</sup>$  Nur wenn der Zedent im Handelsregister eingetragen oder seine Eintragung schon beantragt ist.

- 7. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Ziffer 8, bedürfen der Schriftform.
- 8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

den	, den, den
Ort/Datum	Ort/Datum
Unterschrift Zessionar	Unterschrift Zedent